

ANHANG II

GENEHMIGUNGSFREIE AUFBEWAHRUNG KLEINER MENGEN

Gemäß Anlage 6 der 2. Sprengstoffverordnung zum Anhang Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs mit den maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen (NEM); maximal 20 % des angegebenen Wertes können von Feuerwerkskörpern beansprucht werden, die sich nicht in einer Verpackung mit BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung befinden (z.B. lose Ware), d. h. mindestens 80 % der eingelagerten Feuerwerkskörper müssen sich in Verpackungen mit der BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung befinden.

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (netto) in kg Davon max. 20 % ohne Verpackungen mit BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung ¹⁾
Arbeitsraum ²⁾	70
Verkaufsraum	70
Lageraum im Gebäude mit/ohne Wohnraum: Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz 2), 3), 5)	100
Lageraum im Gebäude ohne Wohnraum: Lageraum mit mindestens Feuerwiderstandsklasse F30/T30 2), 4)	350
Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung z. B. in Container 6)	350

- 1) Verpackungen ohne BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung; Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung sind praktisch gar nicht mehr auf dem Markt vertreten; falls Sie solche Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung aufbewahren wollen, fragen Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsschutzbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) nach.
- 2) Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.
- 3) Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.
- 4) Bauweise entspricht mindestens F 30 – A / T 30 nach DIN 4102.
- 5) Hiermit wird schlussfolgernd klargestellt, dass bei Lagerräumen in Gebäuden mit Wohnraum selbst bei Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an den baulichen Brandschutz auch nur 100 kg aufbewahrt werden dürfen und nicht wie bei Gebäuden ohne Wohnraum 350 kg.
- 6) Der Aufstellungsort des Containers ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.